

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service-Leistungen der Hyfra Industriekühlanlagen GmbH

1. Präambel

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Service-Leistungen („**Geschäftsbedingungen**“) der Hyfra Kühlanlagen GmbH („**Hyfra**“) gelten ausschließlich für die Bereitstellung von Hyfra-Mitarbeitern („**Hyfra-Mitarbeiter**“) für Service-Arbeiten jeglicher Art („**Service**“), die Hyfra für den Kunden („**Kunde**“) erbringt (auf Hyfra und den Kunden wird zusammenfassend als „**Vertragsparteien**“ Bezug genommen).

1.2 Zusätzliche oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, auch dann nicht, wenn sie nicht ausdrücklich von Hyfra zurückgewiesen wurden oder wenn Hyfra von anders lautenden Geschäftsbedingungen des Kunden Kenntnis hat und ohne Vorbehalt mit der Vertragserfüllung beginnt.

1.3 Änderungen der Geschäftsbedingungen sind nur in Schriftform gültig. Das gleiche gilt für den Widerruf dieses Gebotes der Schriftform.

1.4 Diese Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle Service-Leistungen, die Hyfra für den Kunden zukünftig erbringt.

2. Umfang von Service-Aufträgen

2.1 Von Hyfra unterbreitete Angebote gelten grundsätzlich nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind („**Angebot**“).

2.2 Vom Kunden erteilte Aufträge werden mit ihrer Annahme in Schrift- bzw. Textform (einschließlich Fax und E-Mail) oder mit der Ausführung der Service-Leistung für Hyfra verbindlich („**genehmigte Service-Aufträge**“). Der genehmigte Service-Auftrag ist maßgeblich für den Umfang der Service-Leistungen (liegt kein genehmigter Service-Auftrag vor, so ist das Angebot maßgeblich).

2.3 Die Mitarbeiter von Hyfra sind nur zur Erbringung von Service-Leistungen an von Hyfra gelieferten Maschinen, Anlagen und Systemen berechtigt, wobei der genehmigte Service-Auftrag für den Umfang der Leistungen maßgeblich ist. Für Arbeiten, die nicht im vereinbarten Umfang des genehmigten Service-Auftrags enthalten sind, ist die vorherige Genehmigung von Hyfra in Schrift- bzw. Textform (einschließlich Fax und E-Mail) erforderlich.

3. Erbringung der Service-Leistungen

3.1 Sofern nicht in Schrift- bzw. Textform (einschließlich Fax oder E-Mail) anders lautend vereinbart, sind von Hyfra genannte Termine und Fristen der Leistungserbringung unverbindlich. Der Erfüllungszeitraum beginnt mit dem Versand des genehmigten Service-Auftrags, jedoch erst, nachdem der Kunde alle seine Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hat, beispielsweise durch Vorlage erforderlicher Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben oder nach Erhalt einer vereinbarten Anzahlung.

3.2 Wird Hyfra durch Umstände, die sich seiner Einflussnahme entziehen, an der Erbringung der Service-Leistungen gehindert, so wird das vereinbarte Datum bzw. der vereinbarte Zeitraum der Leistungserbringung angemessen verschoben bzw. verlängert. Das gleiche gilt, wenn diese Umstände erstmals eintreten, nachdem Hyfra in Bezug auf das vereinbarte Datum bzw. den vereinbarten Zeitraum der Leistungserbringung in Verzug geraten ist.

3.3 Im Fall eines Leistungsverzugs seitens Hyfra ist der Kunde nur dann zum Widerruf des betroffenen Service-Auftrags berechtigt, wenn Hyfra den Verzug zu verantworten hat, seine vertraglichen Verpflichtungen nicht innerhalb einer angemessenen, vom Kunden festgesetzten Frist erfüllt, und der Kunde ausdrücklich angekündigt hat, dass er die Service-Leistungen nach Ablauf dieser Frist nicht mehr annehmen wird.

3.4 Würde die Erbringung der Service-Leistungen aus Gründen, die Hyfra nicht zu verantworten hat, ein Risiko für Leib und Leben oder die Gesundheit von Hyfra-Mitarbeitern bergen, kann Hyfra die für die Leistungserbringung vereinbarten Termine bzw. Zeiträume bis zum Eintritt akzeptabler Arbeitsbedingungen verschieben bzw. ausdehnen.

3.5 Hyfra kann seine Mitarbeiter zurückbeordern, wenn die Leistungserbringung für eine unangemessen lange Zeit unterbrochen werden muss. Hat der Kunde die Unterbrechung zu vertreten, ist Hyfra berechtigt, die Erstattung seiner durch

die Unterbrechung bedingten Kosten zu verlangen. Das Recht von Hyfra zur Erhebung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

4. Annahme von Service-Leistungen

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, Hyfra unverzüglich über mögliche Verzögerungen oder Hindernisse bezüglich der Erbringung und/oder Annahme der Service-Leistungen in Kenntnis zu setzen.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Service-Leistungen unverzüglich nach Benachrichtigung durch Hyfra anzunehmen. Der Kunde erklärt die Annahme schriftlich auf der Annahmebescheinigung. Die Annahme der Service-Leistungen wird nicht aufgrund lediglich geringfügiger Mängel oder aufgrund von Umständen, die Hyfra nicht zu verantworten hat, verweigert.

4.3 Die Service-Leistungen gelten als angenommen, wenn der Kunde sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach seiner Benachrichtigung ausdrücklich annimmt.

4.4 Hat der Kunde die verzögerte Annahme selbst zu vertreten, ist Hyfra berechtigt, die Erstattung seiner durch die Verzögerung entstandenen Mehrkosten (z.B. zusätzliche Reisekosten und Wartezeiten) zu verlangen. Das Recht von Hyfra zur Erhebung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

5. Schulungskurse

5.1 Der Kunde bestätigt schriftlich die Namen seiner Mitarbeiter, die an den von Hyfra angebotenen Schulungskursen teilnehmen werden, unverzüglich, spätestens jedoch zwölf Wochen vor Beginn der jeweiligen Schulung. Versäumt es der Kunde, die Namen dieser Mitarbeiter innerhalb einer angemessenen, von Hyfra festgesetzten Frist zu bestätigen, kann Hyfra den vorgesehenen Schulungszeitraum anderweitig nutzen. Im Fall kurzfristiger Angebote gibt Hyfra das Bestätigungsdatum dem entsprechend an.

5.2 Die Kündigung eines Schulungskurses bedarf der Schriftform. Wird ein Schulungskurs abgesagt, erhebt Hyfra die folgenden Gebühren: (I) Bei Absage spätestens sechs Wochen vor Beginn des Schulungskurses: 25 % des gesamten Kursentgelts; (II) spätestens zwei Wochen vor Beginn des Schulungskurses: 50 % des gesamten Kursentgelts.

5.3 Bei einer Absage innerhalb von weniger als zwei Wochen vor Kursbeginn sowie bei Nichtteilnahme oder verspätetem Erscheinen der Kursteilnehmer wird

das Kursentgelt in voller Höhe fällig. In diesen Fällen hat der Kunde keinen Anspruch auf einen Ausgleich für Abwesenheitszeiten.

6. Kooperationsverpflichtung und Arbeitsumgebung

6.1 Der Kunde teilt Hyfra das angestrebte Anfangsdatum für die Erbringung der Service-Leistungen mit.

6.2 Der Kunde erledigt alle vorbereitenden Arbeiten (einschließlich Bau- und Fertigstellungsarbeiten) vor dem vereinbarten Beginn der Leistungserbringung, sodass die Service-Leistungen sofort beginnen und rasch ohne Unterbrechung ausgeführt werden können. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet sicherzustellen, dass Beton-Bauelemente und Mauerwerk vollständig getrocknet und ausgehärtet sind.

6.3 Der Kunde stellt am Ort der Leistungserbringung („**Arbeitsort**“) das benötigte Verbrauchsmaterial sowie Energie zur Verfügung, beispielsweise Strom, Wasser, Druckluft und digitale Datenschnittstellen, einschließlich der zugehörigen Anschlüsse.

6.4 Der Kunde sorgt dafür, dass der Arbeitsort (sofern es sich nicht um eine Installation im Freien handelt) vor Witterungseinflüssen geschützt, gut beleuchtet und temperaturgeregelt ist, und dass die Service-Arbeiten ungestört vonstatten gehen können.

6.5 Der Kunde sorgt dafür, dass der Arbeitsort regelmäßig gereinigt wird. Dies beinhaltet auch die Entsorgung von Verpackungsmaterial. Am Arbeitsort sind Waschräume und Toiletten, Notfallausrüstung sowie trockene, abschließbare Lagerräume für die Arbeitsmittel von Hyfra bereitzustellen. Darüber hinaus sind für den Fall umfangreicher Service-Leistungen der Mitarbeiter von Hyfra geeignete Gemeinschafts- und Ruheräume für diese zur Verfügung zu stellen.

6.6 Der Kunde sorgt dafür, dass alle zu installierenden Teile ordnungsgemäß und vor Witterungseinflüssen geschützt gelagert werden. Die Teile sind am Arbeitsort oder in seiner unmittelbaren Nähe aufzubewahren.

6.7 Der Kunde stellt moderne Hilfsmittel, Ausrüstungsteile und Werkzeuge für die Service-Arbeiten nach Maßgabe des genehmigten Service-Auftrags bzw. des Angebots zur Verfügung. Insbesondere müssen sich diese in einem technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand befinden.

6.8 Der Kunde trägt alle Kosten der gemäß § 6 dieser Geschäftsbedingungen getroffenen Maßnahmen. Erfüllt der Kunde seine Kooperationspflichten gemäß §

6 dieser Geschäftsbedingungen nicht, kann Hyfra nach entsprechender Ankündigung die erforderlichen Maßnahmen selbst ergreifen und dem Kunden in Rechnung stellen. Darüber hinaus können die Mitarbeiter gegebenenfalls auf Kosten des Kunden von Hyfra vom Arbeitsort zum Standort von Hyfra zurückkehren. Das Recht von Hyfra zur Erhebung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

7. Hyfra-Mitarbeiter

7.1 Hyfra setzt zur Erfüllung von Service-Verträgen ausschließlich qualifizierte Techniker ein.

7.2 Der Kunde unterrichtet die Mitarbeiter von Hyfra unverzüglich über alle Verpflichtungen gegenüber lokalen Behörden sowie über einzuhaltende Gesetze und Vorschriften. Der Kunde übernimmt die Vertretung der Interessen von Hyfra-Mitarbeitern und die Erledigung der erforderlichen Formalitäten.

7.3 Der Kunde ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen sowie zum Schutz des zur Erbringung der Service-Leistungen am Arbeitsort eingesetzten Eigentums von Hyfra. Insbesondere unterrichtet der Kunde die Mitarbeiter von Hyfra über Gefahren sowie über die Arbeitssicherheit betreffende Gesetze und Vorschriften.

7.4 Werden von einem anderen Unternehmen zur gleichen Zeit Service-Arbeiten ausgeführt wie von Hyfra, ernannt der Kunde eine für die Koordinierung der Arbeiten zuständig Person, damit wechselseitige Gefährdungen ausgeschlossen werden können.

7.5 Hat der Kunde sich in einem separaten schriftlichen Vertrag zur kostenlosen Bereitstellung von Unterkünften für die Mitarbeiter von Hyfra verpflichtet, stellt er [jeweils] ein Einzelbettzimmer mit WC und Bademöglichkeit bzw. Dusche in einem Hotel, das westeuropäischen Standards entspricht, zur Verfügung. Hyfra kann vorab die Vorlage eines Nachweises der adäquaten Unterbringung seiner Mitarbeiter verlangen.

7.6 Werden Mitarbeiter von Hyfra während ihres Aufenthalts arbeitsunfähig, setzt der Kunde Hyfra hierüber unverzüglich in Kenntnis. In diesem Fall sorgt der Kunde für angemessene medizinische Behandlung vor Ort einschließlich freier Arztwahl, angemessener Versorgung mit Medikamenten und aller anderen zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Maßnahmen, und legt die damit verbundenen Kosten im zumutbaren Rahmen aus. Müssen Mitarbeiter von Hyfra in ein Krankenhaus eingewiesen werden, sorgt der Kunde für die Aufnahme

in Hospitäler nach westeuropäischen Standard und die Unterbringung in der besten Kategorie. Zudem sorgt er für die sichere Aufbewahrung des Gepäcks der Hyfra-Mitarbeiter während ihrer Abwesenheit.

7.7 Hyfra kann nach eigenem Ermessen Service-Leistungen durch Subunternehmer erbringen lassen.

8. Unterstützung durch Mitarbeiter des Kunden

8.1 Der Kunde stellt eine angemessene Anzahl geeigneter Assistenten zur Verfügung, um eine schnelle Ausführung der Service-Leistungen sicherzustellen („**assistierende Mitarbeiter**“).

8.2 Soweit es zur ordnungsgemäßen Ausführung der Service-Arbeiten erforderlich ist, sind die Mitarbeiter von Hyfra berechtigt, den assistierenden Mitarbeitern Weisungen zu erteilen.

8.3 Auf Bitten von Hyfra stellt der Kunde qualifizierte Dolmetscher bereit, die eine reibungslose Kommunikation zwischen den Hyfra-Mitarbeitern und den assistierenden Mitarbeitern sicherstellen.

8.4 Die assistierenden Mitarbeiter unterstehen weiterhin der Aufsicht, Verantwortung und Versicherungspflicht des Kunden. Der Kunde haftet für Schäden, die von den assistierenden Mitarbeitern verursacht werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass Hyfra die Schäden zu verantworten hat.

8.5 § 6.8 dieser Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.

9. Probetrieb und Inbetriebnahme; Eigentumsrecht

9.1 Soweit nicht schriftlich oder in Textform (einschließlich Fax und E-Mail) anders lautend vereinbart, stellt der Kunde kostenfrei alle für die Einrichtung und Prüfung des Gegenstands, an dem die Service-Arbeiten auszuführen sind („**Service-Gegenstand**“), benötigten Hilfsmittel, Maschinen und Werkzeuge bereit und führt alle dazu erforderlichen Maßnahmen durch.

9.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Prüfergebnisse und jegliche zur Qualitätskontrolle genommenen Laborproben den Hyfra-Mitarbeitern unverzüglich zur Verfügung gestellt werden, damit die technischen Prozessparameter ermittelt werden können.

9.3 Der Kunde sorgt auf Bitten der Hyfra-Mitarbeiter für die Reinigung des Service-Gegenstands einschließlich Entsorgung von Verpackungsmaterial.

9.4 § 6.8 dieser Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.

9.5 Alle für die Erbringung der Service-Leistungen verwendeten, Hyfra-eigenen Hilfsmittel, Maschinen und Werkzeuge bleiben das Eigentum von Hyfra.

10. Arbeitszeiten und Kostensätze

10.1 Für die Bereitstellung von Hyfra-Mitarbeitern stellt Hyfra den derzeit gültigen Standard-Stundensatz („**Standard-Stundensatz**“) je Arbeitsstunde („**Standard-Arbeitsstunde**“) in Rechnung, wobei von einer Standard-Tagesarbeitszeit von acht Stunden („**Standard-Tagesarbeitszeit**“) und einer Standard-Wochenarbeitszeit von 40 Stunden („**Standard-Wochenarbeitszeit**“) ausgegangen wird. Die an einem Tag geleistete Arbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten.

10.2 Sofern die Vertragsparteien einen Festpreis für die Service-Leistungen vereinbart haben, werden zusätzlich erbrachte Service-Leistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, separat in Rechnung gestellt.

10.3 Arbeitsstunden, die über die Standard-Tagesarbeitszeit hinausgehen, sowie an Samstagen geleistete Arbeitsstunden gelten als Überstunden und werden mit einem Zuschlag von 25 % in Rechnung gestellt („**Überstunden**“).

10.4 Für an Sonntagen, allgemeinen Feiertagen oder nachts (20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) geleistete Arbeitsstunden wird ein Zuschlag von 50 % berechnet („**Sonderüberstunden**“).

10.5 Gleichzeitig geleistete Überstunden und Sonderüberstunden werden einheitlich mit dem höheren der beiden Überstundensätze in Rechnung gestellt, d. h. 50 %.

10.6 Sonderüberstunden sind nur mit vorliegender Genehmigung von Hyfra in Schrift- oder Textform (einschließlich Fax und E-Mail) zulässig.

10.7 Erfüllen Hyfra-Mitarbeiter aus Gründen, die Hyfra nicht zu vertreten hat, nicht die Vorgaben bezüglich der Standard-Wochenarbeitszeit, werden die nicht geleisteten Arbeitsstunden nach den Stundensätzen gemäß §§ 10.1-10.6 dieser Geschäftsbedingungen in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für nicht geleistete Arbeitsstunden aufgrund ausländischer öffentlicher oder besonderer Feiertage, die Hyfra nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, sowie aufgrund von Wartezeiten, deren Ursachen Hyfra nicht zu verantworten hat.

10.8 Die Hyfra-Mitarbeiter protokollieren ihre täglich geleisteten Arbeitsstunden, wobei Standard-Arbeitsstunden, Überstunden und Sonderüberstunden jeweils separat aufgeführt werden. Dieses Protokoll dient

als Grundlage für die Rechnungslegung von Hyfra und wird vom Kunden ohne unangemessene Verzögerung geprüft und gegengezeichnet.

11. Tagesspesen und Reisekosten

11.1 Die Reisezeiten der Hyfra-Mitarbeiter gelten als Arbeitsstunden.

11.2 Wenn sich der Ort der Abreise und der Ort der Ankunft der Hyfra-Mitarbeiter zur Erbringung der Service-Leistungen beide im Land des Kunden befinden, werden alle Reisezeiten nach dem Standard-Stundensatz gemäß § 10.1 dieser Geschäftsbedingungen in Rechnung gestellt.

11.3 Der Kunde erstattet die Kosten, die den Hyfra-Mitarbeitern während Reisen entstehen, nach den jeweils geltenden Tagesspesensätzen pro Tag der Abwesenheit von der Hyfra-Niederlassung. Auf Anfrage des Kunden legt Hyfra die jeweils aktuellen Tagesspesensätze vor.

11.4 In Abhängigkeit von der geografischen Entfernung und den internen Richtlinien von Hyfra trägt der Kunde die Reisekosten der Hyfra-Mitarbeiter für jeweils eine Flugreise in der Premium-Economy/Economy-Klasse bzw. ein Eisenbahnticket der ersten Klasse. Darüber hinaus trägt der Kunde weitere Reisekosten für weitere Ab- und Rückreisen sowie für sonstige im Zusammenhang mit der Erbringung der Service-Leistungen durchzuführende Reisen.

11.5 Der Kunde trägt Reiseegleitkosten wie Reisepass- und Visumgebühren, Gebühren für den Transport von Werkzeugen und Gepäck, die Zollabfertigung, tropenmedizinische Untersuchungen und Immunisierung sowie sonstige in Verbindung mit der Erbringung der Service-Leistungen entstehende Kosten, Gebühren der geschäftlichen Kommunikation und die Kosten des Nahverkehrs einschließlich Mietfahrzeugen.

11.6 Der Kunde trägt die Kosten von Heimreisen der Hyfra-Mitarbeiter zu Weihnachten und Neujahr bzw. nach Wunsch der Hyfra-Mitarbeiter zu Ostern oder zu Pfingsten. Bestandteil dieser Reisekosten sind die anwendbaren Vergütungssätze gemäß §§ 11.1 und 10 dieser Geschäftsbedingungen sowie die Tagesspesensätze gemäß § 11.3 dieser Geschäftsbedingungen. Nach jeweils drei Monaten ununterbrochener Anwesenheit zur Erbringung der Service-Leistungen stehen den Hyfra-Mitarbeitern der gesetzliche Urlaub sowie die Erstattung der entsprechenden Ab- und Rückreisekosten zu. Diese Kosten sind vom Kunden zu tragen.

12. Transportkosten

12.1 Wenn in der unmittelbaren Nähe des Arbeitsortes keine adäquaten Unterbringungs- bzw. Verpflegungseinrichtungen zur Verfügung stehen, trägt der Kunde im zumutbaren Umfang die entsprechenden Transportkosten der Hyfra-Mitarbeiter.

12.2 Soweit erforderlich stellt der Kunde kostenlosen Transport der Hyfra-Mitarbeiter zwischen der Unterkunft und dem Arbeitsort bereit.

13. Zahlungsbedingungen

13.1 Zahlungen erfolgen nach Maßgabe der Zahlungsbedingungen, die Bestandteil des Angebots bzw. des genehmigten Service-Auftrags sind („Zahlungsbedingungen“).

13.2 Soweit nicht anders lautend vereinbart, sind Rechnungen unverzüglich nach Erhalt zahlbar. Maßgeblich für die Pünktlichkeit einer Zahlung ist ihr Eingang auf dem Konto von Hyfra.

14. Steuern und Gebühren

Der Kunde kommt für alle Steuern, Zoll- und sonstige Gebühren auf, die im Zusammenhang mit den Service-Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen.

15. Mängelansprüche

15.1 Im Fall eines Mangels der Service-Leistungen erfolgt die Nacherfüllung nach dem Ermessen von Hyfra entweder durch Nachbesserung oder durch Neuherstellung. Die Nacherfüllung ist keine Anerkenntnis einer Rechtspflicht. Im Fall geringfügiger Mängel erhebt der Kunde keine Mängelansprüche. Im Fall der Nachbesserung oder Neuherstellung wird der Rest der ursprünglichen Beschwerdefrist ab dem Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme des Service-Gegenstands gerechnet.

15.2 Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der vereinbarte Arbeitsort. Forderungen des Kunden auf Erstattung von Kosten, die ihm zum Zweck der Nacherfüllung entstehen, insbesondere Transport- und Reisekosten, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, wenn aufgrund des Transports des

Service-Gegenstands vom vereinbarten Arbeitsort zu einem anderen Ort höher ausfallen.

15.3 Scheitert die Nacherfüllung, kann der Kunde den betreffenden Service-Vertrag kündigen oder einen angemessenen Preisnachlass fordern. Nach dem dritten Versuch gilt die Nacherfüllung als gescheitert.

15.4 Die Anspruchsfrist bei Mängeln beträgt ein Jahr, gerechnet ab der Annahme der Service-Leistungen. Diese Anspruchsfrist gilt jedoch nicht, wenn (I) ein Mangel in betrügerischer Absicht verborgen wurde oder (II) eine Garantie für die Qualität der Service-Leistungen gegeben wurde. Im letzteren Fall gilt die Garantieerklärung bzw. die Anspruchsfrist laut Garantiebestimmungen. Für Schadensersatzansprüche gilt die genannte Anspruchsfrist ferner in folgenden Fällen nicht: (I) bei Personenschäden einschließlich Gesundheitsschäden, (II) bei Vorsatz und (III) bei grober Fahrlässigkeit seitens des Managements von Hyfra oder seitens Hyfra-Führungskräften.

15.5 Werden Schadensersatzansprüche gemäß § 15 dieser Geschäftsbedingungen erhoben, sind alle weiteren Mängelansprüche ausgeschlossen.

16. Haftung

16.1 Im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit haftet Hyfra nur für Schäden, die durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten entstehen, auf deren Erfüllung sich der Auftraggeber regelmäßig verlässt; in diesem Fall ist die Haftung auf die typischen vorhersehbaren Schäden begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden, die von Mitarbeitern oder Vertretern von Hyfra, die nicht der Unternehmensleitung oder den Führungskräften des Unternehmens angehören, in grober Fahrlässigkeit verursacht werden.

16.2 In den Fällen von § 16.1 dieser Geschäftsbedingungen sind entgangene Gewinne sowie indirekte oder Folgeschäden von der Haftung ausgeschlossen.

16.3 In den Fällen von § 16.1 dieser Geschäftsbedingungen ist die Haftung von Hyfra beschränkt auf die Summe, die von der Unternehmenshaftpflichtversicherung von Hyfra gedeckt ist; Hyfra legt dem Kunden auf Anfrage einen Nachweis über den Umfang seines Versicherungsschutzes vor.

16.4 In den Fällen von § 16.1 dieser Geschäftsbedingungen ist die Anspruchsfrist auf zwei Jahre nach dem Datum beschränkt, an dem der Anspruch

entstanden ist und an dem der Kunde Kenntnis von den Umständen, die den Anspruch begründen, erhalten hat. Ungeachtet des Zeitpunkts der Kenntnisnahme ist die Anspruchsfrist auf drei Jahre nach dem Ereignis, das den Schaden ausgelöst hat, beschränkt. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche aufgrund von Leistungsmängeln wird nach Maßgabe von § 15.4 dieser Geschäftsbedingungen bestimmt.

16.5 Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht (I) bei Personenschäden einschließlich Gesundheitsschäden, (II) bei Vorsatz, (III) bei grober Fahrlässigkeit des Managements oder von Führungskräften von Hyfra, (IV) wenn ein Mangel in betrügerischer Absicht verborgen wurde, (II) wenn eine Garantie für die Qualität der Service-Leistungen gegeben wurde; in diesem Fall gilt die Garantieerklärung bzw. die Anspruchsfrist laut Garantiebestimmungen, oder (VI) im Fall der Haftung gemäß dem deutschen Produkthaftungsgesetz.

16.6 Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten auch im Fall von Schadensersatzansprüchen des Kunden gegen gesetzliche Vertreter, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Bevollmächtigte von Hyfra.

17. Höhere Gewalt

17.1 Wird Hyfra durch höhere Gewalt – beispielsweise Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Bürgerkrieg, Naturkatastrophen, Feuer oder sonstige unvorhersehbare Umstände, die Hyfra nicht zu verantworten hat, wie Streiks und Aussperrungen, Unterbrechungen des Geschäfts-, Güter- oder Personenverkehrs, Ausfälle der Energieversorgung, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen oder Lieferausfälle auf Seiten der Lieferanten von Hyfra, oder spezifische Reisewarnungen der zuständigen Behörde (Außenministerium), denen zufolge ein Land oder eine Region, das oder die Reiseziel ist, verlassen werden oder nicht aufgesucht werden sollte, – an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert, werden die vereinbarten Liefertermine und -zeiträume um die Dauer der Behinderungen zuzüglich einer angemessenen Vorbereitungszeit verlängert.

17.2 Dem entsprechend ist Hyfra nicht für oben genannte Umstände zur Verantwortung zu ziehen, wenn diese während eines bereits bestehenden Lieferverzugs eintreten. Hyfra teilt dem Kunden den Eintritt und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

Bleiben die hindernden Umstände für mindestens zwei Monate bestehen, können die Vertragsparteien den davon betroffenen Service-Vertrag widerrufen.

17.3 Müssen die Service-Leistungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt vorzeitig abgebrochen werden, kann Hyfra dem Kunden alle bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten (einschließlich der Kosten der Rückreise) in Rechnung stellen.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und Hyfra unterstehen deutschem Recht. Die UN-Vertragskonvention für den internationalen Warenhandel (CISG) wird ausgeschlossen.

18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Service-Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Altenkirchen. Darüber hinaus ist Hyfra berechtigt, Verfahren gegen den Kunden an dessen Standort zu eröffnen.

18.3 Der Kunde kann seine Rechte, Mängelansprüche und Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Hyfra ganz oder teilweise abtreten. Hyfra kann seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise abtreten.

18.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

18.5 Im Fall von Konflikten oder Unvereinbarkeiten zwischen der englischen und der deutschen Fassung dieser Geschäftsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

18.6 Im Fall von Konflikten oder Unvereinbarkeiten zwischen diesen Geschäftsbedingungen und den Zahlungsbedingungen gemäß § 13 haben diese Geschäftsbedingungen Vorrang, soweit der Konflikt bzw. die Unvereinbarkeit betroffen ist.

HYFRA Industriekühlanlagen GmbH

Industriepark 545
6593 Krunkel
Deutschland
www.hyfra.com

Service:
E-Mail: Service@hyfra.com

Tel.: +49 (0) 2687-898 999